

# **BGer 9C\_274/2008 vom 9. Juli 2008**

Bundesgericht, 2008-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_274\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_274_2008)

FR: TF 9C\_274/2008 du 9 juillet 2008

IT: TF 9C\_274/2008 del 9 luglio 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang des Rentenanspruches ( Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis zum 31. Dezember 2003 und in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) sowie die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG ) richtig wiedergegeben. Zutreffend hat sie sodann dargelegt, dass es Aufgabe des Arztes ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person Stellung zu nehmen ( BGE 125 V 256 E. 4 S. 261). Dem angefochtenen Entscheid können schliesslich die Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten entnommen werden ( BGE 125 V 351 E. 3a S. 352, 122 V 157 E. 1c S. 160). Darauf wird verwiesen.

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat im Rahmen einer inhaltsbezogenen, umfassenden, sorgfältigen und objektiven bundesrechtskonformen Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG ; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) zutreffend begründet, weshalb es das Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) vom 9. Mai 2005 im Lichte der bundesgerichtlichen Beweisgrundsätze als massgebliche Entscheidungsgrundlage einstuft und nicht der Berichterstattung des behandelnden Dr. med. S. \_\_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, folgt. Die Vorinstanz hat diesen Schluss nicht allein deswegen gezogen, weil mit dem Beizug eines nicht zur Familie der Beschwerdeführerin gehörenden Dolmetschers allfällige familiendynamische Prozesse ausgeschaltet werden konnten; Kriterien wie die umfassende Anamneseerhebung, die Kenntnis der Akten sowie die von den Gutachtern durchgeführten Untersuchungen waren ebenso ausschlaggebend. Die Argumentationsweise der Beschwerdeführerin vermag die sämtliche Aspekte einschliessende Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Die Beschwerdeführerin lässt sodann den vom kantonalen Gericht korrekt festgestellten Umstand unberücksichtigt, dass im Rahmen der MEDAS-Begutachtung die relevanten Akten in die Beurteilung eingeflossen sind. Demgegenüber hat sich Dr. med. S. \_\_\_\_\_ ausschliesslich aus der Sicht des behandelnden Psychiaters und ohne Bezugnahme auf die übrigen Arztberichte zur Sache geäussert. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz ist namentlich auch mit Blick auf die Verschiedenheit von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag ( BGE 124 I 170 E. 4 S. 175; Urteil I 701/05 vom 5. Januar 2007, E. 2 in fine, mit zahlreichen Hinweisen) rechtlich nicht zu beanstanden.

Auf der Grundlage des MEDAS-Gutachtens vom 9. Mai 2005 stellte die Vorinstanz eine um 25 % eingeschränkte Arbeitsfähigkeit fest. Hierbei folgte das Gericht dem Ergebnis der psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. Q. \_\_\_\_\_ und der interdisziplinären Gesamtbeurteilung der Ärzte der MEDAS. Von einer offensichtlich unrichtigen Feststellung der Leistungsfähigkeit durch das vorinstanzliche Gericht kann demgemäss

nicht die Rede sein ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.2**

Gegen das Valideneinkommen von Fr. 48'195.- erhebt die Beschwerdeführerin keine Einwände. Mit Bezug auf den Invalidenlohn von Fr. 32'734.- bringt sie indes vor, es sei ein Leidensabzug von 15 % zu gewähren. Die Höhe des leidensbedingten Abzuges (vgl. dazu BGE 126 V 75 ) ist eine typische Ermessensfrage, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nur mehr dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt ( BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Das kantonale Gericht hat im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens schlüssig begründet, weshalb ein Abzug nicht gerechtfertigt ist und selbst bei Einräumung einer Reduktion von 10 % kein leistungsbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Eine fehlerhafte Ermessensausübung kann darin nicht erblickt werden. Die Invaliditätsbemessung durch die Vorinstanz ist in allen Teilen korrekt erfolgt.

### **E. 3**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.